

Kritikpunkte am ELENA-Verfahren

Die Maßnahme widerspricht dem Grundsatz der Datensparsamkeit nach §3b des BDSG:

Ihre Daten werden ohne Einzelfallprüfung anlässlich auf Vorrat gespeichert und mehrere Jahre vorgehalten. Es handelt sich übrigens um so konkrete Angaben wie Fehlzeiten und deren Begründung, bspw. auch durch Engagement im Betriebsrat oder ähnliches.

Keine Einwilligung und keine Widerspruchsmöglichkeit seitens der Betroffenen:

Die Arbeitgeber sind nur zur Datenweitergabe verpflichtet, müssen Sie hierfür aber nicht fragen. Sie selbst haben damit keine Möglichkeit, vorab zu überprüfen, was da eigentlich über Sie weitergegeben wird.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Arbeitgeber nur korrekte Angaben machen und prüft diese inhaltlich außer bei einem konkreten Einwand seitens eines Arbeitnehmers nicht nach.

Sie haben zwar ein Recht auf Datenauskunft gegenüber der Behörde, aber mindestens während der ersten zwei Jahre kann dieses Recht auf Datenauskunft seitens der Behörde technisch nicht umgesetzt werden, d.h., es besteht zumindest vorläufig nicht die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Daten.

Insgesamt ist dies ein tiefes, dem Ziel nicht angemessener Eingriff ins Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Risiken bei Datenverarbeitung und Datensicherheit:

Haben Sie – allein im Wissen um die Datenskandale der letzten Jahre – ein gutes Gefühl, wenn Sie erfahren, dass sensible Daten über Ihre Person zentral erfasst und verwaltet werden?

Hört es sich für Sie gut an, dass die Schlüsselverwaltung, die die Sicherheit und Anonymisierung der Datenberge garantieren soll, durch ein privatwirtschaftliches Unternehmen abgewickelt wird?

Die so genannte „Registrator FachVerfahren“, die die Schlüssel für die Zentrale Speicherstelle ZSS erstellt, ist in Verantwortung der Informationstechnischen Serviceeinheit der Gesetzlichen Krankenversicherung ITSG GmbH. Gesellschafter sind u.a. der GKV-Spitzenverband, die AOK Beteiligungsgeellschaft mbH oder die BLTMARCK Holding GmbH. Auch die Daten zur geplanten elektronischen Gesundheitskarte sollen von diesem Unternehmen verwaltet werden – alles also in einer Hand.

Zwang zur Nutzung der elektronischen Signatur und zur Kostenübernahme:

Wussten Sie, dass die Kosten der Signaturkarte, mit welcher Sie Behörden Zugriff auf Ihre elektronischen Daten gewähren können, sowie die Verfahrens-Anmeldekosten von Ihnen zu tragen sind?

Dass Sie – trotz verschiedener Zweifel an der Sicherheit des elektronischen Signatursystems – ohne die Teilnahme hieran keinerlei Sozialleistungen mehr beantragen können?

Wussten Sie, dass ab 2014 aufgrund der Regelung zum so genannten „kostenfreien Abrufentgelt“ die Behörde Ihnen für die Bearbeitung eines Antrags gegebenenfalls auch weitere Gebühren berechnen darf?

Bürokratieabbau und Einsparungen zweifelhaft:

Wussten Sie, dass durch die zusätzliche Datenerfassung, sogar auch für vorher nicht betroffene Arbeitnehmergruppen wie z.B. „Minijobber“, auf Arbeitgeberseite sogar Zusatzkosten entstehen?

Wussten Sie, dass aufgrund der noch im Aufbau befindlichen Strukturen mindestens bis 2012 eine doppelte Datenerfassung (digital und auf Papier) erforderlich ist, die natürlich wiederum kostensteigernd wirkt?

Wussten Sie, dass insbesondere kleinere und mittelständische Unternehmen von ELENA einen Bürokratiekostenanstieg befürchten und Einsparungen allenfalls bei großen Unternehmen zu erwarten sind?

Aufgrund all dieser Kritikpunkte halten wir das ELENA-Verfahren für nicht zielführend und für unvereinbar mit dem Grundgesetz. Wir fordern daher die umgehende Aussetzung und Rücknahme der entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

UND SIE?